

Allgemeine Geschäftsbedingungen der devworx GmbH & Co. KG (kurz: devworx)

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle von devworx abgeschlossenen Verträge über den Verkauf, die Entwicklung und Anpassung von Softwarelösungen sowie sonstige Leistungen der devworx gegenüber ihren Kunden.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von devworx werden durch die nachstehenden Vertragsbedingungen ausgeschlossen.

II. Leistungsumfang, Nutzungsrechte, Vorbehalt

1. Bei der Erstellung von Software erhält der Kunde mangels anderweitiger Vereinbarungen - nur den Objektcode. Die Bedienungsanleitung ist in der Sprache der Benutzeroberfläche der Software abgefasst. Weitergehende Dokumentations- und Schulungspflichten bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Auftraggeber lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die von devworx entwickelte Softwarelösung für interne Zwecke zu nutzen. Im Übrigen verbleiben die Rechte bei devworx als Urheberin.
3. devworx behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an der erbrachten Leistung bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor. Sie ist – auch ohne Rücktritt/Kündigung vom Vertrag – bei Zahlungsverzug des Auftraggebers für die Dauer bis zu sechs Monaten berechtigt, die Nutzung zu untersagen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Mangels anderweitiger Angaben sind Vertragspreise ohne Abzug innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
2. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist devworx berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von devworx anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines

Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die notwendigen mit Wirkungshandlungen zu erbringen. Insbesondere die zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und die betrieblichen Voraussetzungen für die Auftragsdurchführung zu schaffen. Bei Bedarf hat der Auftraggeber einen Remotezugang zu seinem EDV-System, an dem die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen ist, zu ermöglichen.
2. Bei Leistungen vor Ort beim Auftraggeber sind devworx auf Wunsch unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Nach Bedarf stellt der Auftraggeber fachkundiges Personal für die Unterstützung von devworx zur Verfügung.
3. Festgestellte Mängel hat der Kunde nachvollziehbar und detailliert unter Angabe aller zweckdienlicher Informationen zur Erkennung und Analyse der Mangelursachen schriftlich gegenüber devworx anzuzeigen.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist devworx berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer seine Mitwirkungspflichten verletzt.

V. Gewährleistung

1. Für Mängel haftet devworx wie folgt:
 - a) Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich, nachdem er von den Mängeln Kenntnis erlangt hat, zu rügen. Geschieht dies nicht, gilt die Leistung hinsichtlich der bekannten Mängel als genehmigt.
 - b) Weist die Leistung bei Abnahme einen Mangel auf, ist devworx zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. devworx ist hierzu eine angemessene Frist einzuräumen.
 - b) Der Kunde hat die Anlage während der Gewährleistungsfrist fachgerecht zu warten und Instand zu halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.
2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind: Natürliche Abnutzung und Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung,

nicht reproduzierbare Softwarefehler oder Schäden die durch ungewöhnliche äußere Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Gleiches gilt bei Schäden, die durch nachträgliche Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von devworx nicht eingeschalteter Dritter entstehen.

3. devworx kann vom Auftraggeber Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn eine gemeldete Störung nicht feststellbar und nachweisbar ist oder wenn kein Mangel vorliegt und dies der Kunde mit zumutbarem Aufwand hätte erkennen können.

VI. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit devworx den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig Vertrauen darf (Kardinalpflichten). Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalpflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist gegenüber Unternehmern die Haftung auf den Schaden beschränkt, der für den Servicepartner bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war.
2. Soweit die Haftung von devworx ausgeschlossen oder beschränkt wurde, gilt dies auch für Arbeitnehmer von devworx, deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.
3. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche wird auf ein Jahr beschränkt, außer bei
 - arglistigem Verschweigen des Mangels
 - Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - in den Fällen des § 12 Abs. 1 ProdHaftG

VII. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ihres Vertragspartners oder sonstige als vertraulich bezeichnet Informationen, die ihnen im

Rahmen der Vertrags durch Verfügung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren Dies gilt auch nach vollständiger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten übertragen.

VIII. Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach Erstellung der geschuldeten Leistung. Über die Abnahme ist nach Wunsch eines Vertragspartners ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. devworx kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb einer ihm von devworx gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung vom Kunden vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen devworx und ihren Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
2. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wird ausgeschlossen.
3. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung etwaiger für die Lieferung oder Leistung anzuwendenden Import- und Exportvorschriften selbst verantwortlich. Er trägt die in diesem Zusammenhang anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.
4. Ist der Kunde Kaufmann oder hat er seinen Wohnsitz nicht im Inland vereinbaren die Parteien Augsburg/Deutschland als ausschließlichen Gerichtsstand.

- Stand: 20.07.2021 -